

Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes - Nr. C 13

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung –KleinAbgS-)

Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2001 (bekannt gemacht Stadtanzeiger Nr. 26/2001), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2022 (bekannt gemacht Stadtanzeiger Nr. 7/2022)

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Weißensee erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine jährliche Kommunalabgabe (Kleineinleiterabgabe).

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt für dessen Einleitung die Stadt Weißensee nach § 8 Abs. 1 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtige Körperschaft ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in den Boden. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld sowie Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht, die Abgabe nach § 2 zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabetatbestand nach § 2 nicht mehr vorliegt,
- (4) Die Heranziehung zur Abgabeschuld erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (5) Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig, jedoch frühestens am 01.04. des auf die Einleitung folgenden Jahres.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines

dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter im Sinne von Satz 1 eines Grundstückes ist und nicht im Grundbuch eingetragen ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer Abgabeschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der Stichtag 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ab 01. Januar 1997
35,79 € (70,- DM) pro Schadeinheit und Jahr bzw.
17,90 € (35,- DM) pro Einwohner und Jahr.
Die Zahl der Schadeinheiten beträgt, sofern der Landesgesetzgeber nicht anders bestimmt, nach § 8 Abs. 1 AbwAG die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.
- (2) Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende anzurechnende Verwaltungsaufwand ist in den im Absatz 1 genannten Abgabesätzen enthalten.

§ 7 Abgabebefreiung

- (1) Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage), die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. DIN 4261 entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ThürAbwAG von der Abgabe befreit.
- (2) Eine Abgabeminderung kann nur mit entsprechendem schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 8 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und die Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

...